

Scharfe Kritik an Versorgung von Flüchtlingen und „Papierlosen“

EU-Bürger in prekärer Beschäftigung, Asylsuchende und Menschen ohne Papiere stoßen in Deutschland auf hohe bürokratische Hürden, wenn sie ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen. In manch einem Asylbewerberheim entscheidet die Heimleitung, ob ein Arzt gerufen wird oder nicht. Der ausländerpolizeiliche Druck auf diese Patientengruppe berührt auch die ärztliche Schweigepflicht, kritisiert die Bundesärztekammer.

von Bülent Erdogan-Griese

In Deutschland wenden sich immer wieder Menschen ohne Versicherungsschutz an Ärzte, um medizinische Hilfe zu erhalten. Dabei handelt es sich häufig um Patienten mit Migrationshintergrund. „Ärzte geraten oft in gravierende ethische und zum Teil rechtliche Konfliktsituationen, wenn medizinisch gebotene Therapien und Vorsorgeuntersuchungen aus Versicherungsgründen unterbleiben müssen oder die ärztliche Schweigepflicht nicht eingehalten werden kann“, sagte Professor Dr. Dr. Urban Wiesing, Vorsitzender der Zentralen Ethikkommission (ZEKO) bei der Bundesärztekammer (BÄK) bei der Vorstellung einer Stellungnahme zur „Versorgung von nicht regulär krankenversicherten Patienten mit Migrationshintergrund“ in Berlin. Besonders bedenklich sei, dass Kindern und Jugendlichen medizinische Versorgung vorenthalten werde und diese nicht die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und Therapien erhielten.

Dieser Zustand stößt in der Ärzteschaft auf scharfe Kritik: „Es darf nicht sein, dass Menschen mit Migrationshintergrund aus Angst vor Abschiebung oder wegen eines fehlenden Versicherungsschutzes gar nicht oder erst sehr spät einen Arzt aufsuchen. Oft kommt es zu einer Verschlimmerung und sogar Chronifizierung von Erkrankungen. Nicht selten endet dies im medizinischen Notfall“, sagte Dr. Ulrich Clever, Menschenrechtsbeauftragter der BÄK und Präsident der Landesärztekammer Baden-

Württemberg. Betroffen sind nach der ZEKO-Stellungnahme Asylsuchende mit oder ohne gesicherten Aufenthaltsstatus oder Angehörige eines EU-Mitgliedstaates, die häufig keinen ausreichenden Versicherungsschutz besitzen, wenn sie nicht fest angestellt oder nur geringfügig beschäftigt sind.

Die Behandlung dieser Patientengruppen weist vielschichtige Versorgungsprobleme auf. So sichere das Asylbewerberleistungsgesetz zwar die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung zu. In der Praxis müsse aber beim Sozialamt vor der Behandlung ein Krankenschein beantragt werden, der oft verweigert werde. Die Einzelfallprüfung werde dabei in der Regel durch medizinisch nicht fachkundige Personen vorgenommen. „In manchen Asylbewerberheimen entscheidet die Heimleitung, ob ein Arzt gerufen wird oder nicht“, so ZEKO-Vorsitzender Wiesing.

Ärztliche Schweigepflicht ausgehebelt

Bei Menschen ohne gültige Papiere könne es zudem dazu kommen, dass die ärztliche Schweigepflicht sogar in Notfällen de facto ausgehebelt wird. Zwar greife bei der Beantragung eines Krankenscheins in Notfällen der sogenannte verlängerte Geheimnisschutz. Die ZEKO weist in ihrer Stellungnahme jedoch darauf hin, dass dies den zuständigen Behörden weitgehend unbekannt sei, weshalb Patienten damit rechnen müssten, nachträglich gemeldet und gegebenenfalls aus-

gewiesen zu werden. Bei planbaren stationären Eingriffen sei das Sozialamt, bei dem der Krankenschein beantragt wird, sogar dazu verpflichtet, unverzüglich die Ausländerbehörde beziehungsweise die Polizei zu informieren. „Für viele Menschen ohne gültige Aufenthaltspapiere und deren Kinder besteht faktisch keine reguläre Behandlungsmöglichkeit“, heißt es in der Stellungnahme. „Dies widerspricht grundlegend dem Ärztlichen Ethos, wie es im Genfer Gelöbnis des Weltärztebundes dargelegt wird“, so Privatdozentin Dr. Tanja Krones, die die Stellungnahme der ZEKO gemeinsam mit Professor Dr. Claudia Wiesemann federführend verfasst hat.

Die Zentrale Ethikkommission fordert deshalb unter anderem, bürokratische Hürden, die kranken Personen den Zugang zu den ihnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zustehenden Behandlungen erschweren oder unmöglich machen, zu beseitigen. Die individuelle Entscheidung über die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung müsse beim Arzt verbleiben. Insbesondere sei sicherzustellen, dass alle Kinder von nicht oder nicht ausreichend krankenversicherten Migranten die notwendigen Vorsorgemaßnahmen und Behandlungen erhalten. Zudem stellt die ZEKO klar: „Die ärztliche Schweigepflicht ist ein hohes Gut und darf nicht durch das Verfahren der Zuteilung von Leistungen untergraben werden. Das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient muss explizit und verlässlich geschützt werden.“

Zuvor hatte die Ärztekammer Hamburg scharfe Kritik an der Praxis der Hansestadt geübt, geduldete Frauen, deren Schwangerschaft die 26. Woche erreicht hat, von Hamburg in Flüchtlingsheime anderer Bundesländer zu schicken. Hintergrund ist der Fall einer Ghanaerin, die laut der Hamburger Ärztekammer zweimal kurz vor Ende der Schwangerschaft von Hamburg aus in verschiedene Heime in Mecklenburg-Vorpommern „umverteilt“ worden war und ihr Kind tot zur Welt gebracht hatte.

(mit Material der Bundesärztekammer)



Zu den karitativen Anlaufstellen für Flüchtlinge, Menschen ohne Papiere und deren Kinder gehören bundesweit auch zwölf Praxen der Malteser.

Foto: Malteser